

Rechtliche Gegebenheiten in der Ganztagsschule

Vertragsgestaltung

(Stand: 27.05.2015)



Agenda

1. Grundsätzliches

2. Vertragsarten

3. Kooperationsverträge



4. Arbeitsverträge



5. Allgemeine Hinweise der NLSchB



1 Grundsätzliches

- Der Abschluss von Verträgen für außerunterrichtliche Angebote ist nach Ziffer 9.1 des Ganztagserlasses zulässig. Die Vertragsdaten bedürfen der vorherigen Prüfung und Genehmigung durch die NLSchB. Dies gilt auch für Vertragsverlängerungen und -veränderungen.
- Personen, die bereits durch ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis an das Land Niedersachsen gebunden sind, dürfen grds. nicht zusätzlich über einen weiteren Arbeits-, Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrag an Schulen tätig werden.
- Lehrkräfte dürfen im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten ausschließlich im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl eingesetzt werden.
- Der Abschluss von Verträgen zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben (z. B. Mittagessenausgabe, Tätigkeiten in der Schulbibliothek, Soziale Arbeit in Schule u. v. m.) ist unzulässig.

2 Vertragsarten

Folgende Arten von Verträgen können abgeschlossen werden:

Kooperationsverträge zur und ohne Arbeitnehmerüberlassung (AÜ)




**Arbeitsverträge
Freie Dienstleistungsverträge**



Die im Erlass bzw. die von der NLSchB vorgegebenen Vertragsmuster sind zu verwenden.

2 Mögliche Vertragsarten

Vertragspartner	Weisungsgebundenheit / Einbindung in den Schulbetrieb	Vertragsart
Organisation oder Körperschaft (Juristische Person)	Ja	Kooperationsvertrag <u>mit</u> Arbeitnehmer- überlassung 
Organisation oder Körperschaft (Juristische Person)	Nein	Kooperationsvertrag <u>ohne</u> Arbeitnehmer- überlassung 
Pädagogische Mitarbeiterin / Pädagogischer Mitarbeiter	Ja	Arbeitsvertrag 
(Andere) natürliche Personen	Nein (zweifelsfrei selbständig an Schule tätig)	Freier Dienstleistungsvertrag (Ausnahme!) 

3 KoopV - Allgemeines I



Zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote können Kooperationsverträge (befristet) mit außerschulischen Partnern abgeschlossen werden.

Für alle Kooperationsverträge gilt:

- Der Kooperationspartner muss gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen. Rein wirtschaftlich orientierte Anbieter sowie gewerbliche Leiharbeitsfirmen können nicht Kooperationspartner werden.
- Der Kooperationspartner darf keine Personen einsetzen, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.
- Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) finden nur bei Kooperationsverträgen zur Arbeitnehmerüberlassung Anwendung.

3 KoopV - Allgemeines II



- Die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Ganztagsangebotes auf das Personal des Kooperationspartners ist nicht zulässig.

Grundlage: RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“, Nr. 5

- Es sind nur fachlich und persönlich geeignete Personen vom Kooperationspartner einzusetzen.
- Folgende Unterlagen sind für das vom Kooperationspartner eingesetzte Personal vom Schulleiter mittels Prüfvermerk für die Sachakte zu dokumentieren:
 - erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, § 30a BZRG
 - Vordruck Personenbezogene Daten
 - Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren
 - Belehrung über das Infektionsschutzgesetz § 35 IfSG.

3 KoopV - Gemeinnützigkeit von Kooperationspartnern



ZUKUNFTS
OFFENSIVE
BILDUNG
Ganztagsschule

Gemeinnützigkeit i.S.d. § 52 AO kann angenommen werden, wenn

- der Kooperationspartner Mitglied eines Rahmenvereinbarungspartners ist,
- ein Feststellungsbescheid des Finanzamtes nach § 60a AO vorliegt,

ODER

ODER

ODER

ODER

- es sich um eine gGmbH handelt,
- es sich um einen eingetragenen Verein handelt,
- ein in § 52 AO genannter Zweck verfolgt wird, ohne dass eine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.



3 Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung



(basierend auf Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz [AÜG])

- Eine **Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung** muss vorliegen.
- Die **Einbindung** der über den Kooperationsvertrag überlassenen Personen **in den Schulbetrieb** ist möglich.
- **Weisungsrecht** durch Schulleitung gegenüber Personal des Koop-Partners ist gegeben.
- **Fachliche Abstimmung** innerhalb der Schule ist möglich.
- Es gelten die (wesentlichen) Arbeitsbedingungen des Landes Niedersachsen.

3 Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung



(basierend auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB])

- **Keine Einbindung** der vom Kooperationspartner eingesetzten Personen in den Schulbetrieb und
- **kein Weisungsrecht** der Schulleitung.
- Die **konkrete Beschreibung der Tätigkeit**, Angabe der Räumlichkeiten, genaue Zeitangabe sind im Vertrag erforderlich – eine Abweichung davon ist nur mit Änderungsvertrag möglich.
- Der Kooperationspartner muss einen **Verantwortlichen als Ansprechpartner** benennen.
- Die fachlichen Abstimmungen werden zwischen Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartner direkt und einvernehmlich getroffen.
- Die in der Schule eingesetzten Personen müssen in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen.

4 Arbeitsverträge



(basierend auf Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L] und des Teilzeit- und Befristungsgesetz [TzBfG])

Mit Einzelpersonen sind grundsätzlich Arbeitsverträge abzuschließen.

4.1 Befristete Arbeitsverträge ohne Sachgrund (Regelfall)

- Höchstdauer maximal zwei Jahre
- kein bestehendes oder vorheriges Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen innerhalb der letzten drei Jahre
- Laufzeit des ersten Vertrages mindestens sechs Monate
- höchstens dreimalige Vertragsverlängerung (innerhalb der 2 Jahre)
- keine Unterbrechung zwischen den befristeten Verträgen

4 Arbeitsverträge



4.2 Befristete Arbeitsverträge mit Sachgrund (Ausnahmefall)

- kann für Vertretungsfälle (z. B. Mutterschutz, längere Krankheit, Elternzeit, Beurlaubung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters) für den entsprechenden Zeitraum geschlossen werden
- **keine** zulässigen Sachgründe sind: unsichere Budgetmittel, Anwahlverhalten der Schülerinnen und Schüler für die außerunterrichtlichen Angebote, sinkende Schülerzahlen; eigener Wunsch

4 Arbeitsverträge



4.3 Unbefristete Arbeitsverträge

- grundsätzlich immer möglich, sofern kein weiteres Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Land Niedersachsen besteht
- Schule achtet eigenverantwortlich darauf, dass bei der flexiblen Gestaltung außerunterrichtlicher Angebote die Flexibilität erhalten bleibt (Bindung der Budgetmittel)

ACHTUNG:

Bei Nichtbeachtung der Regeln für befristete Arbeitsverträge entsteht ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis!

4 AV - Eingruppierung



Entgeltgruppe	Ausbildung
EG 8	<ul style="list-style-type: none">• staatlich anerkannte Erzieher/innen• Sozialpädagogen/innen in der Tätigkeit einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
EG 5	alle anderen Akteure

4 Freie Dienstleistungsverträge



ZUKUNFTS
OFFENSIVE
BILDUNG
Ganztagsschule

(basierend auf Vorschriften des BGB)

- sind nur in wenigen Ausnahmefällen möglich
- eine sozialversicherungsrechtlich selbständige Tätigkeit muss zweifelsfrei feststehen
- Abschluss nicht möglich mit Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Land Niedersachsen stehen
- keine Einbindung in die Schulorganisation möglich (Dienstbesprechungen, Ausflüge etc.)
- Tätigkeit muss zeitlich begrenzt oder einmalig sein
- Tätigkeit, Ort und Zeit muss im Vertrag konkret beschrieben sein – darüber hinaus kein Weisungsrecht der Schule

5 Allgemeine Informationen der NLSchB I



- Ansprechpartner des Beratungs- und Prüfteams für Ganztagsschulen, die Handreichung und die aktuellen Vertragsmuster finden Sie unter

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

→ Themen

→ Schulorganisation

→ Ganztagsschulen Vertragsgestaltung

- Informationen zur Verwaltung Ihres Schulbudgets finden Sie unter

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de

→ Themen

→ Finanzen

5 Allgemeine Informationen der NLSchB II



Ablauf des Genehmigungsverfahrens

- **Planung**
Rechtzeitige Planung ist notwendig, welche Ganztagsangebote bereitgestellt werden sollen (siehe Checkliste im Themenblock 3: Kooperation in der Ganztagschule).
- **Genehmigung**
Die Meldebögen sind im Datenportal einzustellen und die Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde zum Vertragsabschluss ist abzuwarten.
- **Abschluss der Verträge**
Nach Erhalt der Genehmigung sind anhand der aktuellen Vertragsmuster die Verträge für die Angebote abzuschließen, welche auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu finden sind:
<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts/>.
- **Aufnahme der Tätigkeit bzw. Einsatz des Personals**

5 Allgemeine Informationen der NLSchB III



Wichtig – nicht vergessen!

ACHTUNG:

Die Genehmigung der
Vertragsabschlüsse
ist rechtzeitig über das
Datenportal zu beantragen.

5 Allgemeine Informationen der NLSchB IV



Prüfvermerke

Es gibt vier Prüfvermerke der NLSchB:

- **Genehmigt:** Das Angebot kann in der gemeldeten Form in den Vertrag übernommen werden. Der Vertrag kann ohne Änderungen abgeschlossen werden.
- **Mit Änderung genehmigt:** Der Vertrag ist genehmigt. Vor Abschluss des Vertrages sind die im Bescheid mitgeteilten Änderungen zwingend vorzunehmen und in den Vertrag zu übernehmen. Ein erneutes Hochladen des Meldebogens ist nicht erforderlich.
- **Klärungsbedarf:** Der Vertrag ist nicht genehmigt und darf daher auch nicht abgeschlossen werden. Es ist auf die Bemerkungen im Bescheid einzugehen und ein neuer Meldebogen mit den geforderten Änderungen einzustellen.
- **Nicht genehmigt:** Der Vertrag darf in der Form nicht abgeschlossen werden.
- **Bitte beachten Sie, dass die Genehmigung vor dem Abschluss des Vertrages einzuholen ist!**